

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn [REDACTED]

Per E-Mail an: [REDACTED]

Name
Dr. Simon Redel
Telefon
+49 (911) 21542-355
Telefax

E-Mail
Simon.Redel@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G35e-K4300-2020/146-2

München,
22.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Ihre Nachricht vom 15.09.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15.09.2020.

Darin erklären Sie, dass im Münchener Stadtteil Aubing bei Allgemeinärzten sowie Kinder- und Jugendärzten eine deutliche Unterversorgung bestehe. Sie befürchten, dass sich dies durch den Ausbau von Freiham noch weiter verstärken werde und bitten daher das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) als Aufsichtsbehörde über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), die ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Vorauszuschicken ist, dass nach der bundesgesetzlichen Aufgabenverteilung die Sicherstellung der ambulanten, vertragsärztlichen Versorgung den Kassenärztlichen Vereinigungen, in Bayern der benannten KVB, übertragen ist, vgl. § 75 Abs. 1 SGB V. Die KVB nimmt Ihren Auftrag in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Das StMGP übt lediglich die Rechts-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

aufsicht über die KVB aus und kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur tätig werden, wenn die KVB ihren gesetzlichen Pflichten in offensichtlich rechtswidriger Weise nicht nachkommt.

Die von Ihnen angesprochene Aufteilung der vertragsärztlichen Planungsbereiche ist Teil der sog. Bedarfsplanung. Auch diese ist keine staatliche Aufgabe der Landesbehörden, sondern wird von den Selbstverwaltungspartnern in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen. Den rechtlichen Rahmen geben dabei der Bundesgesetzgeber im SGB V sowie der von Vertretern der Selbstverwaltung besetzte Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Bedarfsplanungsrichtlinie vor, vgl. § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB V. Die Bedarfsplanungsrichtlinie ist auf der Internetseite des G-BA unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/4/> abrufbar.

Von den bundesrechtlichen Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie können die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene im Einvernehmen mit den Krankenkassen zwar Abweichungen festlegen – allerdings nur, wenn regionale Besonderheiten vorliegen und deren Berücksichtigung für eine bedarfsgerechte Versorgung vor Ort (zwingend) erforderlich ist, vgl. § 99 Abs. 1 S. 3 SGB V.

Gerade bei den Hausärzten haben die Selbstverwaltungspartner in Bayern davon schon Gebrauch gemacht und viele der 137 sog. Mittelbereiche je nach Bedarf sukzessive weiter unterteilt. Aktuell wird die hausärztliche Versorgung, zu der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BPL-RL die von Ihnen angesprochenen Fachärzte für Allgemeinmedizin gehören, in Bayern deshalb in 204 Planungsbereichen geplant. Der aktuelle Bedarfsplan der KVB ist unter <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Bedarfsplanung/KVB-Brosch%C3%BCre-Bedarfsplan.pdf> abrufbar.

In München wird die Arztgruppe der Hausärzte für Stadt- und Landkreis München einheitlich geplant. Die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte wird für Stadt- und Landkreis München hingegen getrennt geplant.

In der hausärztlichen Versorgung sorgen nach den aktuellen Angaben der KVB derzeit 1.525 Ärzte (Personenzählung) – 1.355,35 nach Anrechnung in der Bedarfsplanung – für einen Versorgungsgrad von 114,43 %, sodass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 SGB V Überversorgung feststellen musste. Für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte gilt der Stadtkreis München mit 159 Ärzten – 125,50 nach Anrechnung in der Bedarfsplanung – und einem Versorgungsgrad von 108,96 % als regelversorgt. Es bestehen rechnerisch noch 1,5 zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten, die grundsätzlich auch in Aubing besetzt werden könnten (Quelle: Versorgungsatlas der KVB, Stand August 2020; Planungsblätter der KVB vom 07.08.2020).

Dem Staatsministerium ist allerdings bekannt, dass die Verteilung der Ärzte im Stadtgebiet München teilweise als unbefriedigend empfunden wird und hat daher die zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften bereits um Prüfung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten gebeten. Nach den Angaben der KVB führten verschiedene untersuchte Teilungsszenarien jedoch bislang zu keinen bedarfsplanerisch sinnvollen Ergebnissen, vgl. hierzu auch Bedarfsplan der KVB, S. 21.

Konkrete Anhaltspunkte, die nach den obengenannten Maßstäben ein aufsichtsrechtliches Einschreiten durch das Staatsministerium in Bezug auf die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in München rechtfertigen würden, sind derzeit nicht erkennbar. Auch der aktuelle Zuschnitt der auf Bundesebene vorgegebenen Münchener Planungsbereiche erscheint nicht als offensichtlich rechtswidrig. Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere die Stadt München, zu der Aubing als westlichster Stadtteil gehört, über eine gute Infrastruktur mit regelmäßig verkehrendem öffentlichen Personennahverkehr verfügt – von Aubing verkehrt etwa die S-Bahnlinie S4. Arztpraxen können daher regelmäßig umweltschonend und in angemessener Zeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, selbst wenn sie sich in anderen Stadtteilen befinden.

Sehr geehrter [REDACTED] auch wenn wir Ihrem Anliegen nicht unmittelbar abhelfen konnten, hoffen wir dennoch Ihnen zumindest die Hintergründe nachvollziehbar erläutert zu haben. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Allert
Ministerialrat